

Sitzungsvorlage

Datum: 07.11.2006

Drucksache Nr.: **06/0444**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2006	öffentlich / Vorberatung
Rat	13.12.2006	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Artikelsatzung zur Änderung ortsrechtlicher Entwässerungsvorschriften der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Satzung zur Änderung ortsrechtlicher Entwässerungsvorschriften zu beschließen:

3. Artikelsatzung zur Änderung ortsrechtlicher Entwässerungsvorschriften der Stadt Sankt Augustin vom

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),
- der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712),
- der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz – (AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114),
- der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz – (LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926),

jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende Artikelsatzung beschlossen:

Artikel 1 – 17. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Sankt Augustin

Die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke – Entwässerungssatzung – vom 5.03.1991 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Als maßgebende Rückstauenebene gilt die Höhe der Deckeloberkante des nächsten oberhalb der Einleitung (Hausanschluss) liegenden Kontrollschachtes der Hauptleitung.“
2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen nach dem ersten Aufforderungsschreiben der Stadt zur Lieferung der technischen Nachweise, zu beantragen. Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage oder einzelner Bestandteile dieser Anlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden.“

Artikel 2 – 6. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

Die Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 16.12.1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden zwischen den Wörtern „eine“ und „Zähleinrichtung“ die Wörter „in eine feste Leitung eingebaute“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 3 a) Satz 1 werden zwischen den Wörtern „durch“ und „Zähler“ die Wörter „einen in eine feste Leitung eingebauten und geeichten“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 3 a) Satz 1 und 2 wird die Wertangabe „20 m³/Jahr“ auf „15 m³/Jahr“ geändert.
4. In § 4 Abs. 7 Satz 1 werden zwischen den Wörtern „von“ und „eingebauten“ die Wörter „in eine feste Leitung“ eingefügt.
5. In § 6 Abs. 1 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:
 1. Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,25 EUR
 2. Die Niederschlagswassergebühr beträgt
je m² anrechenbare Grundstücksfläche und Jahr 1,14 EUR

Artikel 3 – Inkrafttreten

Diese 3. Artikelsatzung zur Änderung ortsrechtlicher Entwässerungsvorschriften der Stadt Sankt Augustin tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Problembeschreibung/Begründung:

In der städtischen Entwässerungssatzung sind in den §§ 5 und 8 zur Klarstellung von Begrifflichkeiten und Verfahrensabläufen einige kleinere Änderungen erforderlich.

In der Entwässerungsgebührensatzung ist die Änderung der Gebührensätze für das Jahr 2007 vorzunehmen:

Gebühren für Schmutzwasser je m ³ Frischwasser (Vorjahr 2,15 Euro)	2,25 Euro
Gebühren für Niederschlagswasser je m ² Grundstücksfläche (Vorjahr 1,03 Euro)	1,14 Euro

Auf die Beratung in der Gebührenkommission am 20.11.2006 wird daher ausdrücklich Bezug genommen.

Weiterhin sind auch in der Entwässerungsgebührensatzung einige kleinere Änderungen zur Klarstellung von Begrifflichkeiten erforderlich. Daneben ist aufgrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster die in § 4 Abs. 3 festgesetzte sog. Bagatellgrenze von 20 auf 15 m³/Jahr zu reduzieren.

In Vertretung

Rainer Gleß
Techn. Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanzielle Auswirkungen
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- ☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt € , insgesamt sind €
 bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.